

# Fürsorge für Taubstumme

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummen-Zeitung**

Band (Jahr): **14 (1920)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anträgen finden wir einige, die wir als zu weitgehend ansehen, z. B.: 1. „Es sollen die Gerichtsbeamten, Rechtsanwälte, Staats- und Gemeindebeamten die Zeichensprache erlernen.“ 2. „Errichtung von Hochschulen für Taubstumme.“ 3. „Strebssamen taubstummen Handwerkern sollen vom Staate unentgeltlich Handwerkszeuge gegeben werden“ u. dgl. mehr. Es wird am Ende noch verlangt, daß die Welt sich nach den Taubstummen richten soll!

**Schweden.** Gütige Spender. Die schwedischen Taubstummenlehrer haben durch Vermittlung des Roten Kreuzes der städtischen Taubstummen-schule in Berlin 8264,46 Mk. überwiesen. Durch diese Spende wurde einer größeren Zahl von taubstummen Schülern Sommeraufenthalt auf der Ostseeinsel Rügen ermöglicht.

— Ein Glücksfall. Ein Kriegsinvalid, der im Felde durch Verschütten Gehör und Sprache verloren hatte, war bei einem Landwirt beschäftigt. Beim Einernter stürzte er vom Erntewagen, und zwar so glücklich, daß er vor Schreck Sprache und Gehör wiederbekommen hat.

**New-York.** Ein Großbankier hat 300,000 Dollar (15 Millionen Franken) gegeben für die Erforschung der Taubheit.

## Fürsorge für Taubstumme

### Abrechnung über die

### Sammlung für das Taubstummenheim in Zwickau.

Dank der großen Opferwilligkeit unserer lieben Leser und einzelner Taubstummenfreunde, die persönlich von uns angegangen wurden, konnten wir im August und Oktober je eine große Kiste an das Zwickauer Taubstummenheim abschicken, deren Gesamtinhalt wir hier angeben, damit die freundlichen Geber auch ein Gefühl der Genußnahme bekommen:

14 Betttücher	23 Paar Frauenhosen
3 gehäkelte Tücher	1 schwarzer Unterrock
8 Decklein	1 wollener Unterrock
1 roter Tischläufer	2 weiße Unterröcke
1 altes Kaffeetuch	6 Leibchen
2 Säcke	8 Frauen-Nachthemden
2 farbige Schürzen	49 Frauen-Taghemden
1 leinen Schürze	2 weiße Männer-Nachthemden
2 Biereschürzen	1 Leintuch
1 Küchenschürze	11 weiße Untertailen
4 Haushaltungsschürzen	5 farbige Untertailen
47 Handtücher	10 Bettjacken
9 Taschentücher	8 Spulen Faden
4 Kissenanzüge	

6 verschiedene leinene Lappen	1 Knäuel Verwebgarn
5 alte weiße Blusen	2 weiße Unterröcke
1 alte farbige Bluse	25 weiße Herrenkragen
6 Paar schwarze Strümpfe	10 weiße Herrenkragen
4 Paar wollene farbige Strümpfe	1 Trikot-Männerunterhose
5 Paar baumw. Strümpfe mit Baumwolle	2 Serbieten
5 Paar wollene Socken	Außerdem für die in Nr. 8 d. „Taubstummen-Ftg.“ erwähnte Taubblinde:
1 wollenes Männerfamijol	2 Taghemden
5 farbige Männerhemden	2 Paar Unterhosen
19 weiße Männerhemden	2 Untertailen
2 defekte Männerhemden	2 Bettjacken
	Schokolade

Die Gesamteinnahmen betragen laut Nr. 9, Seite 85: Fr. 364. 95, die Gesamtausgaben Fr. 335. 60

Die letzteren verteilen sich wie folgt:

6 Paar Strümpfe zu Fr. 2. 50	Fr. 15. —
Für Ankauf von Stoffen, welche die Mädchen der Taubstummenanstalt Wabern verarbeiteten	„ 229. 30
2 Kisten und Packmaterial	„ 12. 75
Zum Ausfüllen der Kisten: Tabak Fr. 5. 25, Maggistan 34. —, Schokolade 15. —	„ 54. 25
Frachtpesen nach Zwickau 2 mal	„ 24. 30
Total Ausgaben	Fr. 335. 60

Der Rest wird für ein Weihnachtspaket süßen Inhalts für das Heim verwendet.

Vom Taubstummenheim in Zwickau ist vorläufig ein poetischer Dankesgruß eingetroffen von der gehörlosen Hausmutter Frau Lina Scherzer, von welcher ich Seite 97 berichtet habe. Ihre Verse mögen hier stehen:

### An die Freunde des Zwickauer Taubstummenheims im fernen Schweizerland.

Mag die Entfernung noch so sehr  
 Uns räumlich von einander trennen,  
 Die Liebe wandert hin und her, —  
 Dies lernten wir tiefinnig kennen!  
 Von Nächstenliebe angefaßt,  
 Habt Ihr mit treuen Fremdes Händen  
 Uns alle herzlich froh gemacht  
 Mit unverhofften Liebespenden.

Ihr lieben, fernen Leidsgesährten,  
 Nie soll es Euch vergessen werden.

Ich möcht' aus unsrem stillen Haus  
 Euch gern ein liebend Dankwort sagen,  
 Das Grüße möge weit hinaus  
 Zu jedem Spender einzeln tragen.  
 Ich möchte immer wieder still  
 Den treuen Segenswunsch betonen:  
 „All Eure reiche Liebesfüll'  
 Mög' tausendfach der Himmel lohnen!“  
 Wir können nur die Hände falten,  
 Daß Gott der Herr mög' gnädig walten!

Bald öffnet Ihr nun auch ein Heim,  
Da möchten wir vor allen Dingen  
Von ganzem Herzen im Verein  
Euch Glück- und Segenswünsche bringen.  
Des Himmels Schutz sei mit dem Heim  
Mög' segnend auch mit allen sein,  
Die durch des Heimes Räume schreiten.  
Ein Heim soll's sein, drin Rosen blühen  
Des reichsten Glücks nach Sorg' und Mühn!  
Lina Scherzer, Zwickau.



## Heim-Reglement.

### I. Zweck.

#### Art. 1.

Das Schweiz. Taubstummenheim für Männer hat den Zweck, hilfsbedürftigen taubstummen Männern jedes Alters und Glaubens zeitweiligen oder dauernden Aufenthalt zu gewähren.

### II. Aufnahme.

#### Art. 2

In das Heim werden aufgenommen:

- a) ältere, alleinstehende Männer und ein- oder beidseitig taubstumme, ältere Ehepaare,
- b) jüngere arbeitsfähige Taubstumme, denen das Fortkommen im Leben infolge geistiger oder körperlicher Mängel schwer fällt, und zeitweise Arbeitslose,
- c) erholungsbedürftige Taubstumme zum Kuraufenthalt,
- d) bemittelte Taubstumme in Pension oder als Rentner.

#### Art. 3.

Ausgeschlossen sind solche, welche besonderer ärztlicher Pflege bedürfen, sowie solche, deren Lebenswandel die übrigen Insassen schädigen würde.

#### Art. 4.

Anmeldungen zur Aufnahme sind an den Hausvater des Heims zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet die Heimkommission. Die Aufnahme geschieht auf eine Probezeit von drei Monaten.

#### Art. 5.

Das Kostgeld richtet sich nach den Vermögensverhältnissen und beträgt mindestens die von den kantonalen Armenbehörden für die Versorgung von Erwachsenen festgesetzte Entschädigung. Für

Kuraufenthalt und Pension wird die Höhe des Kostgeldes von Fall zu Fall festgesetzt.

#### Art. 6.

Neueintretende haben wenigstens mitzubringen:

An Kleidern und Wäsche:

- 1 Sonntags-, 1 Werktags- und 1 Arbeitskleid,
- 6 Tag- und 3 Nachthemden,
- 6 Paar wollene und 3 Paar baumwollene Strümpfe,
- 3 Paar Unterhosen,
- 2 Paar Schuhe, 1 Paar Hausschuhe,
- 1 Strohhut und 1 Filzhut,
- 6 Taschentücher,
- je 1 Regenschirm, Kamm, Zahnbürste, Kleiderbürste,

Fehlende oder minderwertige Ausstattungsgegenstände werden vom Heim auf Kosten der Versorger beschafft.

An Papieren:

- 1 Kostgeldverpflichtung oder entsprechende Barhinterlage,
- 1 ein amtlich beglaubigter Vermögensausweis,
- 1 Heimatschein oder ein anderer amtlicher Ausweis über die Heimatszugehörigkeit,
- 1 Zeugnis der Anstalt, von welcher er ausgebildet wurde, oder eine kurze Lebensbeschreibung,
- 1 ärztliches Zeugnis.

### III. Beschäftigung der Insassen.

#### Art. 7.

Die Heiminsassen werden nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten beschäftigt, im Sommer vorzugsweise bei der Landwirtschaft und im Gemüsebau, im Winter mit Heimarbeit.

#### Art. 8.

Die Erträgnisse der Landwirtschaft und der Heimarbeit fallen in die Betriebskasse des Heims. Den Insassen wird je nach Leistung ein Taschengeld verabfolgt. Arbeitsunfähige werden auf Kosten der Versorger mit dem nötigen Taschengeld versehen.

### IV. Verwaltung des Heims.

#### Art. 9.

Das Heim ist eine Stiftung des Schweizer Fürsorgevereins für Taubstumme. Oberstes Organ dieser Stiftung ist ein aus neun Mitgliedern bestehender Stiftungsrat.

Art. 10.

Das Heim steht unter der speziellen Aufsicht der vom Stiftungsrat eingesetzten Heimkommission.

Die Heimkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, darunter muß mindestens eine Frau sein.

Zwei Mitglieder müssen dem Stiftungsrat angehören: dessen Kassier und ein weiteres Mitglied.

Art. 11.

Die Leitung des Heims wird einem Hauselternpaar übertragen.

Art. 12.

Die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates, der Heimkommission und der Hauseltern sind in den Statuten der Stiftung im Einzelnen festgesetzt.

**V. Kosten des Heims.**

Art. 13.

Die Unterhaltungskosten werden bestritten:

- a) durch Kostgelder,
- b) durch den Ertrag von Landwirtschaft und Heimarbeit.
- c) durch Geschenke und Legate.

**VI. Austritt.**

Art. 14.

Austritte können nur mit Bewilligung der Verfolger nach einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen. Zu viel bezahltes Kostgeld wird dabei rückvergütet.

Inassen, die den Heimbetrieb wesentlich stören, sich der Arbeit entziehen und auf die übrigen Heimbewohner einen schädigenden Einfluß ausüben, werden unter Anzeige an die Verfolger entlassen. Ueber die Entlassung entscheidet die Heimkommission; in dringenden Fällen kann der Hausvater im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Heimkommission sofortige Entlassung vornehmen.

Art. 15.

Die Kosten für Spitalbehandlung, für nötig werdende Kuraufenthalte, sowie Beerdigung von Heiminassen fallen zu Lasten der Verfolger.

Angenommen in der Sitzung des Stiftungsrates am 16. September 1920 in Olten.

Der Präsident:

**Dr. M. Feldmann.**

Der Sekretär:

**Eugen Sutermeister.**

**Stiftung Schweizer. Taubstummheim für Männer in Uetendorf bei Thun.**

Im dritten Vierteljahr 1920 sind folgende Gaben eingegangen:

	Fr. Rp.
Opfer bern. Taubstumm-Gottesdienstbesucher	61. 30
" aarg. " " "	14. 35
" bünd. " " "	5. —
Erlös vom Verkauf von Stanniolabfällen	25. 75
geb. Briefmarken	19. —
Von einer Ungenanntfeinwollenden aus dem Kanton Bern	2000. —
Herr u. Fr. B.-Tr., Thun	1000. —
Legat Otto Alder-Thellung, Herisau	300. —
Legat Gohweiler, Turin, 3. Rate	250. —
Frau K.-G., Bern	10. —
Durch den „Säemann“ Bern	31. —
Frau K., St Gallen	10. —
A. J., Birsfelden	5. —
Schweiz. Volksbank, Bern	100. —
Frau A., Bern	5. —
Frl Sch., Spins	10. —
S. E., Worben	5. —
Frl. K. L., Bern	5. —
Frau W.-Jl., Ramsi b. Lyssach	5. —
Frl. E. Sch., Riehen	20. —
E. S., Ruchfeld (Basel-Land)	10. —
J. A., Bern	10. —
A. B., Brig	2. 50
Wwe. C. Sch.	2. —
Rest der St. Galler-Aktion für österreichische Taubstumme	100. 45
J. B., Bern	5. —
E. S., Bern	5. —
Kollegienhonorar von Dr. G. in L., (durch Prof. Siebenmann, Basel)	50. —
E. H. S., Oberrieden	50. —
H. G., Zofingen	5. —
<b>Total</b>	<b>Fr. 4121. 35</b>

wofür herzlich gedankt wird.

Zürich, den 1. Oktober 1920.

Für den Stiftungsrat:  
Der Kassier:

**Dr. A. Jenschmid**, Rechtsanwalt.



An Mehrere. Wiederholt sei bemerkt: wer keine Einladungskarte zu einem Taubstumm-Gottesdienst erhält, soll wissen, daß auch keine Predigt stattfindet.

Hch. J. in J. Ich habe nicht erraten können, was Sie in Ihrem Brief von mir wollten.

An die I. St. G. Thst. Danke für den fröhlichen Ausflugsgruß und Glückauf dem neugebackenen Elternpaar!

A. G. in Br. (Amerika). Es freut uns, daß Sie unserm Blatt und Ihrem Vaterland im Geiste treu bleiben wollen, und daß es Ihnen in der schönen Käseerei Ihres Onkels gut gefällt!

A. J. in G. (Mecklenburg). Für Ihren Brief mußten wir Straßporto bezahlen, weil er ungenügend frankiert war. Von Deutschland nach der Schweiz muß man mit Auslandsporto rechnen.